

Satzung über Straßennamen und Hausnummern der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S.514), des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221 geändert worden ist und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H, S. 631), das zuletzt durch Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 622) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

(1) Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schwarzenbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund gekennzeichnet. Die Schilder und Pfosten, die von der Stadt Schwarzenbek beschafft, aufgestellt und erhalten werden, müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darüber hinaus aus einem voll reflektierenden Material bestehen.

(3) Schäden, die durch die Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Schwarzenbek auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In einem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt, bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der von der Stadt Schwarzenbek festgesetzten Hausnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu kennzeichnen. Das gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an.

(3) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.

(4) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.

(5) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, sowie Reihenhäuser, erhalten eine einheitliche Hausnummer mit einem Zusatz (Beifügen eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 3 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

(2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Verpflichteter.

§ 4 Größe und Aussehen des Schildes

(1) Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummer bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern müssen diese 12cm hoch und 14 cm breit sein.

(2) In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Schilder zu verwenden.

(3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.

(4) Es sollten möglichst beleuchtete Hausnummernschilder verwendet werden.

§ 5 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

(1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Seite angebracht werden.

(2) Das Schild ist mindestens 1m, jedoch höchstens 2m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 2 Abs. 5 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 6 Zuteilung der Hausnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jeder Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zurzeit nicht unter § 2 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt durch die Stadt Schwarzenbek. Die Stadt hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer der Grundstücke zu benachrichtigen.

§ 7 Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mit Kenntnis der zugeteilten Hausnummer.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 8 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete.

§ 9 Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise

zweckdienlicher erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 4 und 5 verändert werden müssen.

§ 10 Übergangsregelung

Bei Grundstücken, die entsprechend der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 04. Juni 1985 beschildert sind, tritt eine Verpflichtung zur Beschilderung nach den Vorschriften dieser Satzung erst bei einer Veränderung der vorhandenen Beschilderung ein.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten, Liegenschaftskataster oder Steuerakten oder aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien erhoben. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihrer Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern vom 04. Juni 1985 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzenbek, 18.04.2024

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

gez.

Norbert Lütjens